
Universität des Saarlandes

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

**Grundlagen
für das Studium der Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
im Saarland**

Stand 12. Juli 1995

Universität des Saarlandes
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Grundlagen
für das Studium der Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
im Saarland

Stand 12. Juli 1995

Studienordnung
für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik

Vom 12. Juli 1995

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	Seite 3
Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	Seite 8
Studienplan Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik	Seite 26
Studienplan Volkswirtschaftslehre	Seite 27

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 85 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1337 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschuländerungsgesetz) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 889), folgende Ordnung für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik erlassen, die hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Studienziel und Gliederung des Studiums	§ 1
II. Erster Studienabschnitt § 2 Studienfächer § 3 Prüfungsleistungen	§§ 2 - 3
III. Zweiter Studienabschnitt § 4 Studienfächer § 5 Lehrveranstaltungen	§§ 4 - 5
IV. Studienplan § 6 Studienplan	§ 6
V. Schluß- und Übergangsbestimmungen § 7 Inkrafttreten	§ 7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt (Grundstudium) umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite Abschnitt (Hauptstudium) umfaßt in der Regel ebenfalls vier Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluß des Studiums.

II. Erster Studienabschnitt

§ 2 Studienfächer

Das Studium der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftspädagogik ist im ersten Studienabschnitt identisch. Es umfaßt Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) im Gesamtumfang von 62 Semesterwochenstunden (SWS). Es entfallen (in SWS) auf die Studienfächer bzw. deren Teilfachgebiete

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil A
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil B
6 V, 2 Ü,
6 V, 2 Ü,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil A
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil B
6 V, 2 Ü,
6 V, 2 Ü,
3. Grundzüge der Statistik, Teil A
Grundzüge der Statistik, Teil B
4 V, 2 Ü,
4 V, 2 Ü,
4. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A
4 V, 2 Ü,
5. Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A
4 V,
6. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B
oder Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B
2 V, 1 Ü,
3 V,
7. Buchführung
2 V,
8. Praktische Datenverarbeitung
2 V, 1 Ü,

§ 3 Prüfungsleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik besteht die Diplomvorprüfung aus studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Fächern. Ein gesonderter Nachweis über Studienleistungen ist nicht erforderlich.

(2) Die Diplomvorprüfung umfaßt

1. je eine Aufsichtsarbeit als Teilfachprüfung in den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannte Teilfachgebieten,
2. je eine Aufsichtsarbeit als Fachprüfung in den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 genannten Fächern bzw. Teilfachgebieten.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten erbracht und jede mit wenigstens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4 Studienfächer

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre setzt sich im Anschluß an die Diplomvorprüfung aus folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
(Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft),
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. volkswirtschaftliches Vertiefungsfach,
4. weiteres volkswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres volks- oder betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach.

(2) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre setzt sich im Anschluß an die Diplomvorprüfung aus folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
4. weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres betriebs- oder volkswirtschaftliches Vertiefungsfach.

(3) Das Studium der Wirtschaftspädagogik setzt sich im Anschluß an die Diplomvorprüfung aus folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Erziehungswissenschaft,
4. volks- oder betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres volks- oder betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach.

(4) Als volkswirtschaftliches Vertiefungsfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Theorie des Geldes und der Finanzmärkte,
2. Geld, Währung und Kredit,
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Wirtschaft,
4. Öffentliches Recht oder Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
5. Ökonometrie,
6. Politikwissenschaft,
7. Public Choice,
8. Regionalwirtschaft,
9. Sozialpolitik,
10. Statistik,
11. Wettbewerb, Regulierung und Institutionenökonomik,
12. Mathematische Wirtschaftstheorie.

(5) Als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Außenhandel und Internationales Management,
2. Bankbetriebslehre,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Handelsbetriebslehre,
5. Industriebetriebslehre,
6. Informationsmanagement,
7. Marketing,
8. Öffentliches Recht oder Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),

9. Organisation und Personalmanagement,
10. Politikwissenschaft,
11. Statistik,
12. Steuerrecht,
13. Unternehmensforschung,
14. Wirtschaftsinformatik,
15. Wirtschaftsprüfung.

(6) Ein Vertiefungsfach nach Absatz 4 oder 5 kann nur als ein Prüfungsfach gewählt werden.

(7) Über die Zulassung weiterer Prüfungsfächer entscheidet allgemein oder für den Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre umfasst im zweiten Studienabschnitt Vorlesungen, Übungen sowie zwei Seminare im Gesamtumfang von etwa 76 Semesterwochenstunden. Das Studium der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik umfasst im zweiten Studienabschnitt Vorlesungen, Übungen sowie ein Seminar im Gesamtumfang von jeweils etwa 74 Semesterwochenstunden.

(2) In den in § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 genannten Fächern sind Vorlesungen und Übungen im Umfang von mindestens 20 SWS (ca. 10 V, 10 Ü) zu belegen. In den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten bzw. gewählten Fächern sind Vorlesungen und Übungen im Umfang von jeweils mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü) zu belegen. Darüber hinaus sind Vorlesungen und Übungen im Umfang von weiteren 20 SWS (ca. 10 V, 10 Ü) zu belegen. Davon sind 16 SWS (ca. 8 V, 8 Ü) in einem der in § 4 genannten Fächer zu belegen. Im Umfang der verbleibenden 4 SWS (ca. 2 V, 2 Ü) können auch Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen der Universität des Saarlandes belegt werden, sofern die in der Prüfungsordnung genannten Bestimmungen erfüllt sind. In den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bzw. Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern sind jeweils mindestens im Umfang von 2 SWS Übungen zu belegen. Ein Seminar hat jeweils einen Umfang von 2 SWS.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, darf an den Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, wer die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach beantragt hat.

(4) Die Zulassung zu einem Seminar setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 SWS (ca. 2 V, 1 Ü) mit ausreichendem Erfolg in dem betreffenden Fach voraus. Dasselbe gilt für die Zulassung zur Diplomarbeit.

IV. Studienplan

§ 6

Studienplan

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und in geeigneter Form bekanntgegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums.

(3) Der Studienplan geht davon aus, daß das Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren können Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt in einem der Studiengänge dieser Ordnung begonnen haben, wählen, ob sie ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung oder nach den zuvor geltenden Regelungen gestalten wollen.

Saarbrücken, 18. September 1995

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. Güntler Hönn

**Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik**

Vom 12. Juli 1995

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 93 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1337 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschuländerungsgesetz) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 889), folgende Ordnung für die Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungen und Prüfungsarten
- § 6 Zulassung zu Prüfungen
- § 7 Prüfungssprache
- § 8 Verkümmnis, Rücktritt, Titusculung, Ordnungsvorstoß
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§§ 1 - 11

II. Diplomvorprüfung

- § 12 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Inhalt und Gegenstände
- § 15 Ergebnis

§§ 12 - 15

III. Diplomprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 19 Durchführung der studienbegleitenden Fachprüfungen
- § 20 Freiverstuche
- § 21 Art der Fachprüfungen
- § 22 Seminar
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten
- § 25 Abschluß des Studiums
- § 26 Ergebnis
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

§§ 16 - 28

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 30 Rechtsmittel
§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§§ 29 - 31

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen die akademischen Grade „Diplom-Volkswirt“ / „Diplom-Volkswirtin“, „Diplom-Kaufmann“ / „Diplom-Kauffrau“ und „Diplom-Handelslehrer“ / „Diplom-Handelslehrerin“.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik.
- (4) Der Grad „Diplom-Handelslehrer“ kann aufgrund der „Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaften“)" verliehen werden, wenn diese Prüfung im Saarland abgelegt worden ist und die erbrachten Prüfungsleistungen denjenigen gleichwertig sind, die gemäß dieser Prüfungsordnung von Kandidaten für den Grad eines Diplom-Handelslehrers zu erbringen sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 3). Die Gleichwertigkeit von Prüfungen, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785) erbracht werden, ist gegeben.

**§ 2
Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluß des letzten Prüfungsteils acht Semester.
- (2) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, daß die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 3
Wirtschaftswissenschaftlicher Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:
 1. fünf Professoren der Fakultät,
 2. zwei akademische Mitarbeiter, die hauptberuflich im Fachbereich tätig sind,
 3. zwei Studierende des Fachbereichs.

- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter ausgeübt.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Prüfungsausschluß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Der Prüfungsausschluß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Darüber hinaus ordnet der Prüfungsausschluß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten die angebotenen Lehrveranstaltungen den Prüfungs-fächern der Diplomprüfung zu.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizu-wohnen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtswartspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat des Fachbereichs.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschluß bestimmt die Prüfer. Er kann die Bestimmung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern sind zuständige Professoren und Hochschuldozenten zu bestimmen. Der Prüfungsausschluß kann weiterhin zuständige Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs sowie die auf Dauer zur Unterstützung des Fachbereichs in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamten und Angestellten zu Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschluß Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages zu Prüfern bestellen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- (4) Zum Beisitzer darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 3 Abs. 10 entsprechend.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsarten

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mehreren Fachprüfung. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen, der Diplomarbeit und Seminararbeit(en).
- (2) Fachprüfungen können in Teilfachprüfungen gegliedert sein.
- (3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird als mündliche und/oder schriftliche Prüfung (Aufsichtsarbeit) durchgeführt.
- (4) Es werden jährlich zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung (§ 14) werden hierbei in jedem Prüfungstermin angeboten.
- (5) Macht ein Kandidat durch ein kirzliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtstzlichen Attestes gefordert werden.
- (6) Die Prüfungstermine sind mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die zugelassenen Hilfsmittel vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- (2) Die Zulassung zu den Fach- bzw. Teilfachprüfung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschluß zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der vom Prüfungsausschluß ausgetragenen Meldefristen zu stellen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschluß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. das vom Kandidaten ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular,
 2. der Nachweis der Erfüllung der in § 13 oder § 18 genannten Voraussetzungen, soweit nicht ein Antrag nach Absatz 4 gestellt wird,
 3. das Studienbuch.

(4) Soweit die Zulassung von einer Vorentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 7, § 9 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Nr. 12, Abs. 5 Nr. 16 und § 18 Abs. 1) abhängt, ist diese Entscheidung spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.

§ 7 Prüfungssprache

Der Prüfungsausschluß kann gestatten, daß sich der Kandidat bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient, falls die betroffenen Prüfer dem zustimmen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zu Prüfungen (§ 6) bis spätestens zehn Werktage vor dem Beginn der ersten Prüfung des jeweiligen Prüfungstermins zurückziehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, ohne den Zulassungsantrag fristgemäß zurückgezogen zu haben (Absatz 1), zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschluß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird so verfahren als sei der Kandidat rechtzeitig von der Prüfung zurückgetreten.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschluß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschluß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Diplomstudiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung für den betreffenden Diplommstudiengang anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomgegenstände der Diplomvorprüfung, aber nicht der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn

mehr als die Hälfte der Fachprüfungen, die Seminararbeit oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der vorliegenden Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gefälligen Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, dann wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen; die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt; die Note wird bei der Berechnung einer Fachnote oder der Gesamtnote unberücksichtigt gelassen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschluß. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Diplomprüfungsleistungen ist ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Einrückungen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 1,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die Teil der Prüfung sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten durch die Prüfer soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die Frist zur Bewertung des Seminars (§ 22) beträgt drei Wochen nach Beendigung des Seminars. Die Diplomarbeit (§ 23) soll innerhalb von sechs Monaten bewertet werden.

(5) Der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung unterrichten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn es durch die Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 14 Abs. 6, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 3) oder nach § 14 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuß (§ 3) als Ausnahmefall genehmigt wird. Die Zulassung im Ausnahmefall kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 19 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Eine nicht bestandene Fachprüfung soll zum nächsten angebotenen Prüfungstermin, in der Regel nach einem Semester, wiederholt werden.

(2) Hat ein Kandidat nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die für die Erlangung der Diplomvorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 oder der Diplomprüfung gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht erbracht, so ist die Prüfung nicht bestanden. Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß hienüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. In diesem Fall wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung, wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Wiederholung einer Prüfung gelten die Vorschriften über die erstmalige Prüfung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine nicht bestandene Fachprüfung aus von dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von vier Fachsemestern wiederholt, so ist in der Regel die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu verweigern.

(6) Die im Rahmen einer nicht bestandenen Fachprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden bei einer Wiederholungsprüfung nicht berücksichtigt.

II. Diplomvorprüfung

§ 12

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Meldung zur ersten Fachprüfung soll im ersten Fachsemester erfolgen. Die Diplomvorprüfung soll nach Abschluß des vierten Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Prüfung in einem Diplomvorprüfungsfach setzt voraus, daß der Kandidat 1. an der Universität des Saarlandes für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist und 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) in allen Diplomvorprüfungsfächern.

(2) Diplomvorprüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der Statistik,
4. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
5. Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler,
6. Buchführung,
7. Praktische Datenverarbeitung.

(3) Die Diplomvorprüfung umfaßt

1. je zwei Aufsichtsarbeiten als Teilfachprüfungen in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächern,
2. je eine Aufsichtsarbeit als Fachprüfung in den in Absatz 2 Nr. 4 bis 7 genannten Fächern,
3. eine weitere Aufsichtsarbeit als Ergänzungsfachprüfung in dem in Absatz 2 Nr. 4 oder 5 genannten Fach nach Wahl.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit 120 Minuten.

(5) Die einzelnen Aufsichtsarbeiten können in verschiedenen Prüfungsterminen erhoben werden.

(6) Wurde eine Aufsichtsarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für höchstens drei Aufsichtsarbeiten zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß (§ 3) in einer Aufsichtsarbeit eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 15
Ergebnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Aufsichtsarbeiten des § 14 Abs. 2 und 3 erbracht und bei jeder wenigstens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Die Fachnoten der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Diplomvorprüfungsfächer errechnen sich gemäß § 10 Abs. 2. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten.

Die Gewichte der einzelnen Diplomvorprüfungsfächer bestimmen sich nach dem jeweiligen Anteil der Semesterwochenstunden der einzelnen Fächer mit:

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	16
-	62
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	16
-	62
Grundzüge der Statistik	16
-	62

Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

	6	bzw.	9
	62		62

Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler

	7	bzw.	4
	62		62

Buchführung

	2	62
--	---	----

Praktische Datenverarbeitung

	3	62
--	---	----

(2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält (Diplomvorprüfungszeugnis). Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Nach Bekanntgabe der Noten wird den Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre Aufsichtsarbeiten gewährt.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung ist so durchzuführen, daß sie mit Abschluß des achten Semesters vollständig abgelegt sein kann.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre besteht aus der Diplomarbeit, den Seminararbeiten und studienbegleitenden Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft),
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. volkswirtschaftliches Vertiefungsfach,
4. weiteres volkswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres volks- oder betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach.

(2) Die Diplomprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus der Diplomarbeit, dem Seminar und studienbegleitenden Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,

3. betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
4. weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres betriebs- oder volkswirtschaftliches Vertiefungsfach.

(3) Die Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik besteht aus der Diplomarbeit, dem Seminar und studienbegleitenden Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Erziehungswissenschaft,
4. volks- oder betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. weiteres volks- oder betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach.

(4) Als volkswirtschaftliche Vertiefungsfächer gelten:

1. Theorie des Geldes und der Finanzmärkte,
2. Geld, Währung und Kredit,
3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Wirtschaft,
4. Öffentliches Recht oder Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
5. Ökonometrie,
6. Politikwissenschaft,
7. Public Choice,
8. Regionalwirtschaft,
9. Sozialpolitik,
10. Statistik,
11. Wettbewerb, Regulierung und Institutionenökonomik,
12. Mathematische Wirtschaftstheorie,
13. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch den Prüfungsausschuß (§ 3) als volkswirtschaftliches Vertiefungsfach zugelassen werden.

(5) Als betriebswirtschaftliche Vertiefungsfächer gelten:

1. Außenhandel und Internationales Management,
2. Bankbetriebslehre,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Handelsbetriebslehre,
5. Industriebetriebslehre,
6. Informationsmanagement,
7. Marketing,
8. Öffentliches Recht oder Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
9. Organisation und Personalmanagement,
10. Politikwissenschaft,
11. Statistik,
12. Steuerrecht,
13. Unternehmensforschung,
14. Wirtschaftsinformatik,
15. Wirtschaftsprüfung,
16. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch den Prüfungsausschuß (§ 3) als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach zugelassen werden.

(6) Ein Vertiefungsfach kann im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal als Fach gewählt werden. Die in Absatz 4 und 5 aufgeführten Vertiefungsfächer können nur dann gewählt werden, wenn zugehörige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß der Kandidat

1. die Diplomvorprüfung (§ 14) oder eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertige Prüfung bestanden hat und
2. an der Universität des Saarlandes für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist und
3. den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig verloren hat.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, kann der Kandidat die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 7.

(3) Die Zulassung zu einem Seminar (§ 22) setzt voraus, daß der Kandidat mindestens 3 Bonuspunkte in dem betreffenden Fach nachweist.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit (§ 23) setzt voraus, daß der Kandidat mindestens 3 Bonuspunkte in dem betreffenden Fach nachweist.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 19 Durchführung der studienbegleitenden Fachprüfungen

(1) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Nach Abschluß der Korrekturen der Klausuren eines Prüfungstermins erhält der Kandidat Auskunft über den Stand seiner erbrachten Leistungen. Der Termin wird durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Aus Prüfungsleistungen in den in § 17 Abs. 1 bis 5 genannten Fächern können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind. Der Prüfungsausschuß gibt jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt, welchen der in § 17 Abs. 1 bis 5 genannten Fächern die angebotenen Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.

(3) Zu jeder Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, in der Bonuspunkte erworben werden können, werden eine Prüfung und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Prüfungen finden im Semester der Lehrveranstaltung, die Wiederholungsprüfungen jeweils zu Beginn des darauffolgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt hat, muß an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern er nicht in der ersten Prüfung einen Freiversuch gemäß § 20 geltend gemacht hat.

(4) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, soweit die Regelungen des § 24 dies zulassen. Die Anzahl der Bonuspunkte entspricht den Semesterwochenstunden der entsprechenden Lehrveranstaltung (Vorlesung und Übung). In einer Lehrveranstaltung können nicht mehr als 6 Bonuspunkte erzielt werden.

(5) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 20 geltend macht, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Bonuspunkte.

(6) Bonuspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Kandidat nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 24 die Gesamtzahl von 72 Bonuspunkten für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht oder die Beschränkungen von § 24 noch nicht erfüllt hat.

(7) Bonuspunkte und Maluspunkte können in Prüfungen zu Lehrveranstaltungen bereits vor Abschluss der Diplomprüfung erworben werden, sofern der Kandidat gemäß § 18 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss ein vorläufiges Bonuspunktkonto und ein vorläufiges Maluspunktkonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 18 auf die nach Absatz 1 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Bonuspunktkonto werden die Bonuspunkte nach Maßgabe von § 24 übertragen. Maluspunkte werden voll übertragen. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 20
Freiversuche

(1) Vor Beginn der ersten Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidat Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung des Freiversuchs ist ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuches kann der Kandidat an der Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 3 auch dann teilnehmen, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ erhält der Kandidat bei Geltendmachung eines Freiversuches keinen Maluspunkt.

(4) Im ersten Semester des zweiten Studienabschnitts kann der Kandidat bis zu zwei Freiversuche, im zweiten und dritten Semester des zweiten Studienabschnitts jeweils einen Freiversuch geltend machen. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig.

(5) Bei länger währendender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen.

§ 21
Art der Fachprüfungen

Die studienbegleitenden Fachprüfungen bestehen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 3. Der schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann eine Hausarbeit oder Aufsichtsrbeit vorangestellt werden. Die Dauer einer Aufsichtsrbeit beträgt etwa 30 Minuten pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Ihre Höchstdauer beträgt 120 Minuten. Eine Hausarbeit soll den Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten etwa 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisetzers abgelegt, der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung protokolliert. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studenten des eigenen Faches anwesend sein, sofern der Kandidat einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22
Seminar

(1) Kandidaten für den Grad eines Diplom-Volkswirtes müssen an der Universität des Saarlandes 1. an einem Seminar im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder in einem der volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 17 Abs. 4 mit Ausnahme der Nummern 4 und 13 sowie 2. an einem Seminar in einem anderen der genannten Fächer oder dem Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder in einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 17 Abs. 5 mit Ausnahme der Nummern 8, 10, 11 und 16 teilnehmen, in jedem dieser Seminare eine schriftliche Arbeit zur Diskussion stellen und für diese Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangen.

(2) Kandidaten für den Grad eines Diplom-Kaufmanns müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, oder in einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 17 Abs. 5 mit Ausnahme der Nummern 8, 10 und 16 teilnehmen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion stellen und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangen.

(3) Kandidaten für den Grad eines Diplom-Handel Lehrers müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, in einem der volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 17 Abs. 4 mit Ausnahme der Nummern 4, 6 und 13, in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach nach § 17 Abs. 5 mit Ausnahme der Nummern 8, 10, 12 und 16 oder im Fach „Erziehungswissenschaft“ teilnehmen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion stellen und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangen.

(4) Wird das Seminar mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es wiederholt werden.

§ 23
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Themenrichtung geht eine Absprache des Kandidaten mit dem Prüfer voraus. Das Thema muß dem

Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder einem der Fächer nach § 17 Abs. 4 mit Ausnahme der Nummern 4, 6 und 13 oder Abs. 5 mit Ausnahme der Nummern 8, 10, 12, und 16 entnommen sein. Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts kann das Thema der Diplomarbeit dem Fach „Politikwissenschaft“ entnommen werden. Die Auswahl des Faches trifft der Kandidat.

(3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Auf Antrag des Prüfers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums beim Prüfungsausschuss zu stellen. Wird die Arbeit verspätet eingereicht und ist die Verspätung ausreichend entschuldigt, so gewährt der Prüfungsausschuss eine entsprechende Fristverlängerung. Im übrigen ist eine Verlängerung der Frist unstatthaft.

(4) Die Diplomarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren, die maschinenschriftlich hergestellt wurden, einzureichen. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der vom Bewerber benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei Einreichung hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder sinnge- mäßigen Entlehnungen deutlich als solche gekennzeichnet hat.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Diplomarbeit als nicht eingereicht. Hat der Kandidat das Thema bereits einmal zurückgegeben, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Wird die Diplomarbeit nicht oder nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 24

Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Bonuspunkten

(1) In den in § 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 genannten Prüfungsfächern sind 20 Bonuspunkte zu erwerben. In den in § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bis 5 genannten bzw. gewählten Prüfungsfächern müssen jeweils mindestens 8 Bonuspunkte erworben werden. Darüber hinaus sind weitere 20 Bonuspunkte zu erbringen. Sechzehn dieser Bonuspunkte sind in einem der in § 17 genannten Fächer zu erbringen. Die restlichen 4 Bonuspunkte können auch in anderen Fachbereichen der Universität des Saarlandes erbracht werden, sofern die in dieser Prüfungsordnung genannten Bestimmungen erfüllt sind. In den in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bzw. Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern sind jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Übungen zu erbringen.

(2) (Je) sieben Bonuspunkte werden mit dem (den) Seminar(en) gemäß § 22 erworben.

(3) Vierzehn Bonuspunkte werden mit der Diplomarbeit gemäß § 23 erworben.

(4) Für die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften des § 9.

(5) Sobald unter Berücksichtigung der in Absatz 1 vorgegebenen Mindestbonuspunkte insgesamt 72 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erreicht sind, können Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Bonuspunkte für studien-

begleitende Prüfungsleistungen können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Absatz 1 insgesamt 72 Bonuspunkte erreicht werden.

§ 25

Abschluß des Studiums

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat 72 Bonuspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen unter Erfüllung der Beschränkungen von § 24 Abs. 1 erreicht sowie die Seminararbeit(en) und die Diplomarbeit erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat 12 Maluspunkte erreicht, bevor unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 24 Abs. 1 insgesamt 72 Bonuspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 24 Abs. 1 erreicht sind. Die Anzahl der zulässigen Maluspunkte wird in dem Maße angemessen vermindert, in dem der Kandidat von der Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 9 Gebrauch macht.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht, und der Kandidat kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortsetzen. Tritt erneut der Sachverhalt des Absatzes 2 Satz 1 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Nach Bekanntgabe der Noten wird denjenigen Kandidaten, deren Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezüglichen Gutachten der Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Nach Abschluß der Diplomprüfung wird jedem Kandidaten auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in die genannten Unterlagen gewährt.

§ 26

Ergebnis

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Diplomarbeit sowie der Seminararbeit(en) bestimmt. Die Gewichtung ergibt sich aus den Bonuspunkten der Prüfungsleistungen mit insgesamt 72 Bonuspunkten für die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen, 14 weiteren Bonuspunkten für die Diplomarbeit und (je) 7 weiteren Bonuspunkten für die Seminararbeit(en); hierbei gilt § 10 Abs. 2 Satz 5 entsprechend. Erbringt ein Kandidat mehr als 72 Bonuspunkte in studienbegleitenden Prüfungsleistungen, wird die letzte dieser zum Abschluß des Studiums erforderliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der zu erzielenden 72 Bonuspunkte zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere letzte studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung mitbezogen.

(3) Die Gesamtnote lautet

bei einem Mittelwert bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

**§ 27
Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Bonuspunkte erworben wurden, mit den dabei erzielten Noten gemäß § 10 Abs. 1. Die Lehrveranstaltungen werden nach Prüfungsfächern geordnet ausgewiesen. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die gemäß § 10 Abs. 1 auszuweisende Note der Diplomarbeit und der Seminararbeit(en) sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**§ 28
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Fachbereichsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 29
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausständigung es Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ausständigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund

einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 30
Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen.

**§ 31
Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer vom 4. Juni 1984 (Dienstbl. Nr. 13) außer Kraft.

(3) Für die Übergangszeit von zwei Jahren können Kandidaten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt in den Studiengängen dieser Prüfungsordnung begonnen haben, wählen, ob sie die Prüfungen nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung ablegen wollen oder nach der „Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer vom 4. Juni 1984“.

Saarbrücken, 18. September 1995

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn

Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung

I. Grundstudium Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftslehre

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Grundzüge BWL A	8	Grundzüge BWL B	8	Grundzüge VWL B	8
Mathematik A	6	Mathematik B (bzw. Recht II)	3	Statistik B	6
Buchführung	2	Recht A	4	Recht B (bzw. Mathematik B)	3
Praktische DV	3				
Semsterverwochenstunden	19	15 (12)	14	14 (17)	

II. Hauptstudium Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftslehre

	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Allg. BWL	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung
VWL		2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
1. Vertiefungsfach		2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung			
2. Vertiefungsfach			2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
3. Vertiefungsfach				2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	
20 weitere SWS		4 Vorlesung 4 Übung			2 Vorlesung 2 Übung	4 Vorlesung 4 Übung
Seminar					2 Seminar	
Diplomarbeit						Diplomarbeit
Semsterverwochenstunden	4	4	20	16	18	12

¹⁾ Das Vorzeichen des Hauptstudiums wird Studenten mit zügigen Studienfortschritt empfohlen

Studiengang Volkswirtschaftslehre

I. Grundstudium Volkswirtschaftslehre

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Grundzüge VWL A	8	Grundzüge VWL B	8	Grundzüge BWL B	8
Mathematik A	6	Mathematik B (bzw. Recht B)	3	Statistik B	6
Buchführung	2	Recht A	4	Recht B (bzw. Mathematik B)	3
Praktische DV	3				
Semsterverwochenstunden	19	15 (12)	14	14 (17)	

II. Hauptstudium Volkswirtschaftslehre

	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Allg. VWL	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung
BWL		2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung			
1. Vertiefungsfach		2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung			
2. Vertiefungsfach			2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
3. Vertiefungsfach				2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	
20 weitere SWS		4 Vorlesung 4 Übung			2 Vorlesung 2 Übung	4 Vorlesung 4 Übung
Seminar					2 Seminar	
Diplomarbeit						Diplomarbeit
Semsterverwochenstunden	4	4	20	18	18	12

¹⁾ Das Vorzeichen des Hauptstudiums wird Studenten mit zügigem Studienfortschritt empfohlen

Studienplan Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik

I. Grundstudium Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundzüge BWL A 8	Grundzüge BWL B 8	Grundzüge VWL A 8	Grundzüge VWL B 8
Mathematik A 6	Mathematik B (bzw. Recht B) 3	Statistik A 6	Statistik B 6
Buchführung 2	Recht A 4		Recht B (bzw. Mathematik B) 3
Praktische DV 3			
Semesterwochenstunden 19	15 (12)	14	14 (17)

II. Hauptstudium Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik

	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Allg. BWL	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	
VWL			2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
1. Vertiefungsfach			2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
2. Vertiefungsfach				2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	
3. Vertiefungsfach					2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung
20 weitere SWS			4 Vorlesung 4 Übung		2 Vorlesung 2 Übung	4 Vorlesung 4 Übung
Seminar					2 Seminar	
Diplomarbeit						Diplomarbeit
Semesterwochenstunden	4	4	20	16	18	12

¹⁾ Das Vorziehen des Hauptstudiums wird Studenten mit zügigem Studienfortschritt empfohlen

Studienplan Volkswirtschaftslehre

I. Grundstudium Volkswirtschaftslehre

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundzüge VWL A 8	Grundzüge VWL B 8	Grundzüge BWL A 8	Grundzüge BWL B 8
Mathematik A 6	Mathematik B (bzw. Recht B) 3	Statistik A 6	Statistik B 6
Buchführung 2	Recht A 4		Recht B (bzw. Mathematik B) 3
Praktische DV 3			
Semesterwochenstunden 19	15 (12)	14	14 (17)

II. Hauptstudium Volkswirtschaftslehre

	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Allg. VWL	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung ¹⁾ 2 Übung ¹⁾	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	
BWL			2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
1. Vertiefungsfach			2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung		
2. Vertiefungsfach				2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	
3. Vertiefungsfach					2 Vorlesung 2 Übung	2 Vorlesung 2 Übung
20 weitere SWS				4 Vorlesung 4 Übung	2 Vorlesung 2 Übung	4 Vorlesung 4 Übung
Seminar				2 Seminar	2 Seminar	
Diplomarbeit						Diplomarbeit
Semesterwochenstunden	4	4	20	18	18	12

¹⁾ Das Vorziehen des Hauptstudiums wird Studenten mit zügigem Studienfortschritt empfohlen